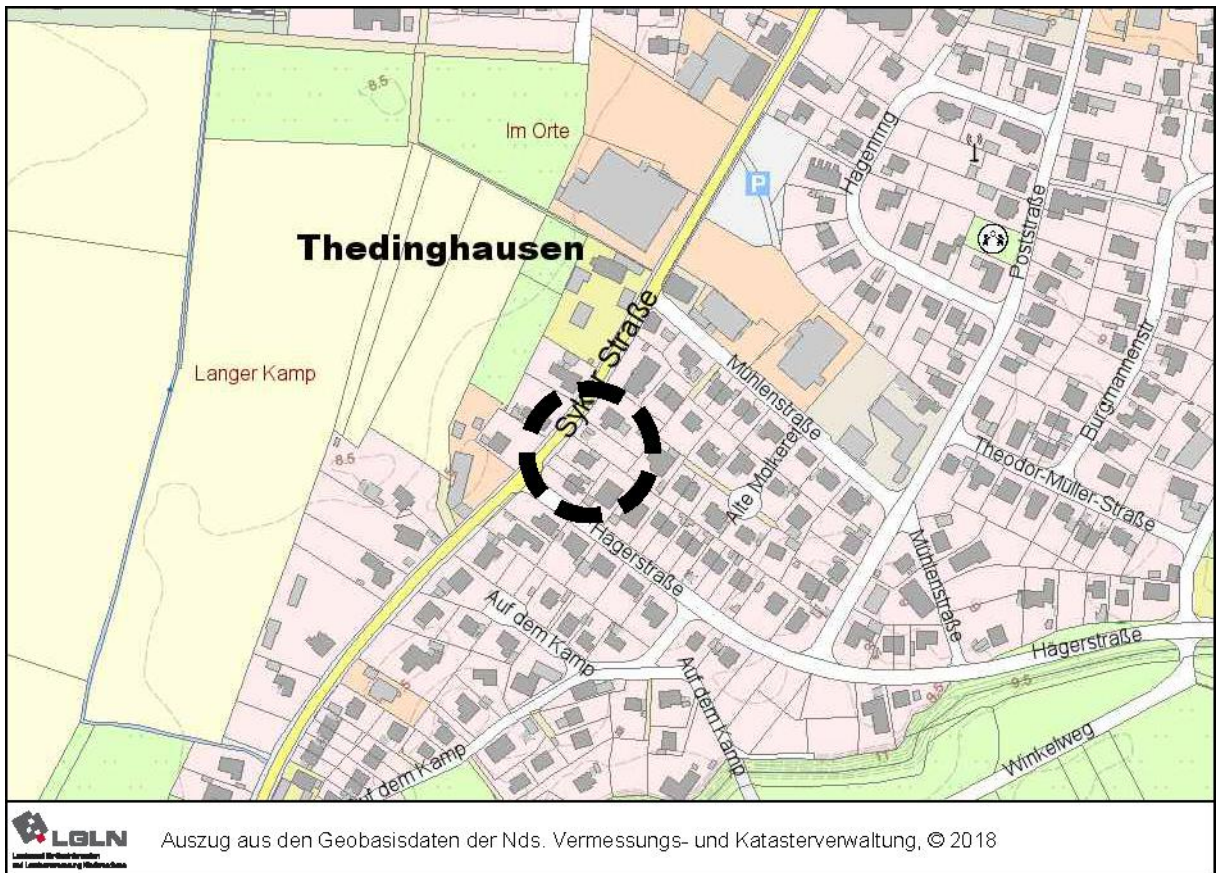


GEMEINDE THEDINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 5
„Südlich der Braunschweiger Straße“

5.Änderung

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss	ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	-------------------------------	------------------

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	2
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	2
	A.2 Verfahren.....	2
	A.3 Örtliche Situation.....	3
	A.4 Planungsvorgaben.....	3
B	INHALTE DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	7
	B.1 Bauliche Nutzung	7
	B.2 Verkehr.....	8
	B.3 Immissionsschutz	8
	B.4 Natur und Landschaft	8
	B.5 Infrastruktur.....	9
	B.6 Altlasten	10
	B.7 Hochwasserschutz	10
C	DATEN	11
	C.1 Städtebauliche Werte	11
	C.2 Verfahrensvermerke.....	11

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“ setzt im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet fest. Die überbaubaren Bereiche im Plangebiet werden bislang durch zwei Baufenster gebildet, die durch einen insgesamt 8 m breiten nicht überbaubaren Bereich entlang der Nutzungsgrenze voneinander abgegrenzt werden.

Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes vor 40 Jahren vorgesehene, nicht überbaubare Fläche macht zum heutigen Zeitpunkt keinen Sinn mehr, insbesondere seit sich im Plangebiet die Grundstückszuschnitte und Eigentumsverhältnisse verändert haben. Mit der vorliegenden Änderung sollen die überbaubaren Flächen im Änderungsbereich verbunden und geringfügig erweitert werden, um den Eigentümern einen größeren Gestaltungsspielraum für die Erweiterung und Errichtung von Gebäuden zu ermöglichen.

A.2 Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 dient der Innenentwicklung von Thedinghausen in einem bebauten, innerörtlichen Bereich an der Syker Straße als Nachverdichtung innerhalb der Ortslage. Es handelt sich damit um einen Bebauungsplan im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Um das Aufstellungsverfahren nach den Bestimmungen des § 13a BauGB durchführen zu können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die im § 13a BauGB genannt sind:

§13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Festgesetzte Größe der Grundfläche < 20.000 m ² , ggfs. zusammen mit anderen Plänen im engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang
Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5	Festgesetzte Grundfläche MI 560 m ² x GRZ 0,4 = 224 m ² WA 533 m ² x GRZ 0,4 = 213 m ² Andere Bebauungspläne im engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang werden nicht aufgestellt oder geändert.
Ergebnis	Bedingung erfüllt, da Größe der Grundfläche zusammen 437 m ² also < 20.000 m ²

§13a Abs. 1 Satz 4 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Planung darf nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründen, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG unterliegt.
Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5	im MI und WA sind keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG unterliegen

Ergebnis	Bedingung erfüllt
----------	-------------------

§13a Abs. 1 Satz 5 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. (Natura 2000 Gebiete) Und es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.
Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5	Natura 2000 Gebiete, Europäische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anlagen, die Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG unterliegen, sind nicht geplant und nicht vorhanden.
Ergebnis	Bedingung erfüllt

Da die Bedingungen des §13a BauGB erfüllt werden, kann der vorliegende Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

A.3 Örtliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt in der Ortschaft Thedinghausen südöstlich der Syker Straße (L 345).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Wohngrundstück mit einem eingeschossigen Wohnhaus. Während sich im südlichen Teil des Grundstücks das Wohnhaus befindet, wird der nördliche Teil mehrheitlich als Ziergarten genutzt, wobei hier im Bereich an der Syker auch ein Carport steht.

Bei der Bebauung entlang der Syker Straße handelt es sich um einen Bereich der inneren Ortslage, der von dem Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe bestimmt wird. Insbesondere die Bereiche, die sich nördlich des Plangebietes entlang der Landesstraße anschließen, sind neben Wohnnutzungen auch durch Einzelhandel und Verkehrsanlagen wie ZOB und Parkplätze geprägt. Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 32 wurde nördlich und nordwestlich des Plangebietes auf dem ehemaligen Gelände der Molkerei ein Baugebiet entwickelt, welches an der Landesstraße ebenfalls gemischte Nutzungen aufweist, ansonsten in den Bereichen, die über die Mühlenstraße erschlossen werden, jedoch durch Wohnnutzungen in Einzel- und Doppelhäusern bestimmt wird.

Direkt südlich an der Hägerstraße befindet sich Wohnbebauung in Mehrfamilien- und Doppelhäusern.

A.4 Planungsvorgaben

A.4.1 Raumordnung

Für die Bewertung raumordnerischer Belange sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Verden und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) hinzuzuziehen.

Nach dem LROP in der Fassung vom 26.09.2017 sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

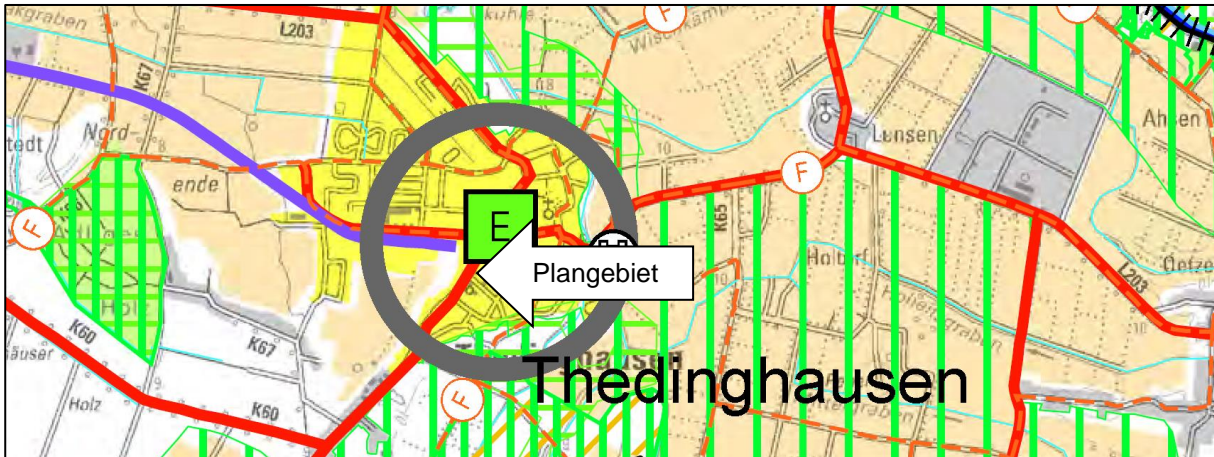


Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreis Verden (ohne Maßstab)

Im RROP 2016 des Landkreises Verden (in Kraft getreten am 15.04.2017) sind folgende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung relevant und werden mit dieser Planung verfolgt:

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Ziel 04 Satz 3 Innenentwicklung und Baulückenschließung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von bislang unbesiedelten Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Grundsatz 08 Der Wohnungsmarkt soll den Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Lebensformen durch Entwicklung neuer Angebotsformen Rechnung tragen.

Nach der zeichnerischen Darstellung liegt das Plangebiet im gelb dargestellten „Zentralen Siedlungsgebiet“, so dass einer baulichen Entwicklung hier keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

A.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen wurde im Jahr 2006 wirksam.

Der Geltungsbereich ist darin zum Teil als Wohnbaufläche und zum Teil als gemischte Baufläche dargestellt.

Durch die nun vorliegende Planung wird die zulässige Art der Nutzung nicht geändert. Damit ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für diesen Bereich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen entwickelt.

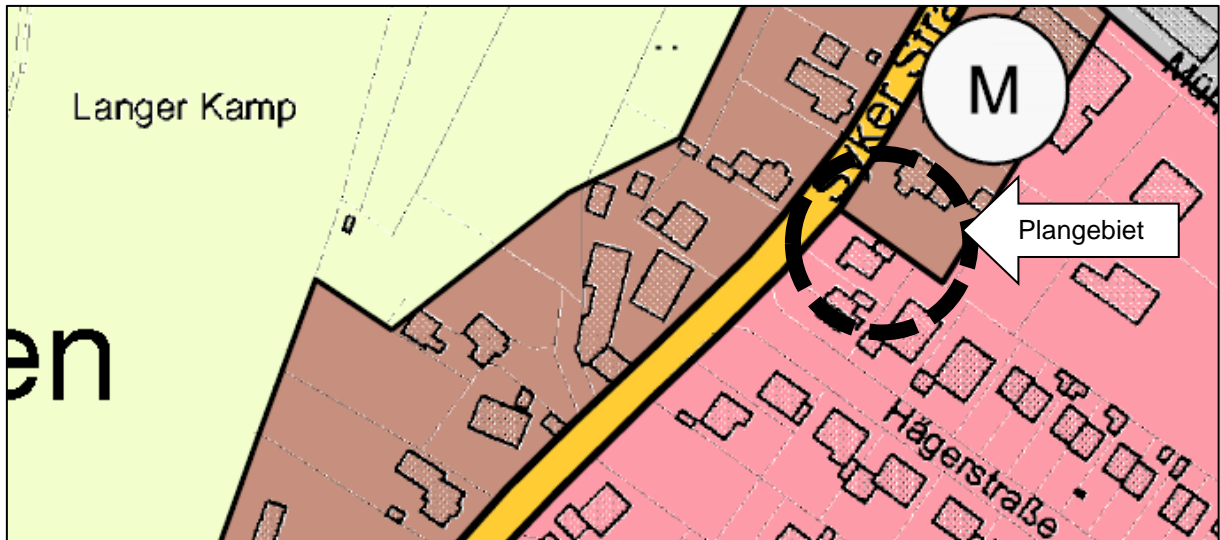


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

A.4.3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“ wurde im Jahr 1978 rechtsverbindlich. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 23 Hektar. Der Geltungsbereich überlagert einen großen Teil der südöstlichen Ortslage von Thedinghausen. Der Bebauungsplan wurde inzwischen viermal geändert, um beispielsweise an der Syker Straße in zentraler Lage eine Kerngebietsnutzung zu ermöglichen, um den Parkplatz an der Syker Straße auch als zentralen Omnibusbahnhof herrichten zu können und um in einem ehemals als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich an der Syker Straße eine gemischte Nutzung zuzulassen. Darüber hinaus hat der Bebauungsplan Nr. 32 im Bereich des ehemaligen Molkereigeländes die ehemaligen gewerblichen Festsetzungen südlich der Mühlenstraße durch Wohn- und Mischgebietsfestsetzungen abgelöst.

Die vorhergehenden Änderungen in dem relativ großen Geltungsbereich betreffen den nun vorliegenden Änderungsbereich nicht.

Im Änderungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung von 1968.

Folgende Festsetzungen gelten im Änderungsbereich bislang:

<u>Allgemeines Wohngebiet (WA)</u>	<u>Mischgebiet (MI)</u>
- höchstens eingeschossige Bebauung	- höchstens zweigeschossige Bebauung
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4	- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ) 0,5	- Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8
- offene Bauweise	- offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser	

Die überbaubaren Bereiche im Plangebiet werden durch zwei Baufenster gebildet, die durch einen 8 m breiten nicht überbaubaren Bereich entlang der Nutzungsgrenze voneinander abgegrenzt werden.

Die Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von 10 m zur Syker Straße und 4 m zur Hägerstraße. Die Baugrenze im Kreuzungsbereich der Syker Straße mit der Hägerstraße ist entlang der Schenkel eines Sichtdreieck, zur sicheren Ein- und Ausfahrt von der Wohnstraße auf die Landesstraße, festgesetzt.

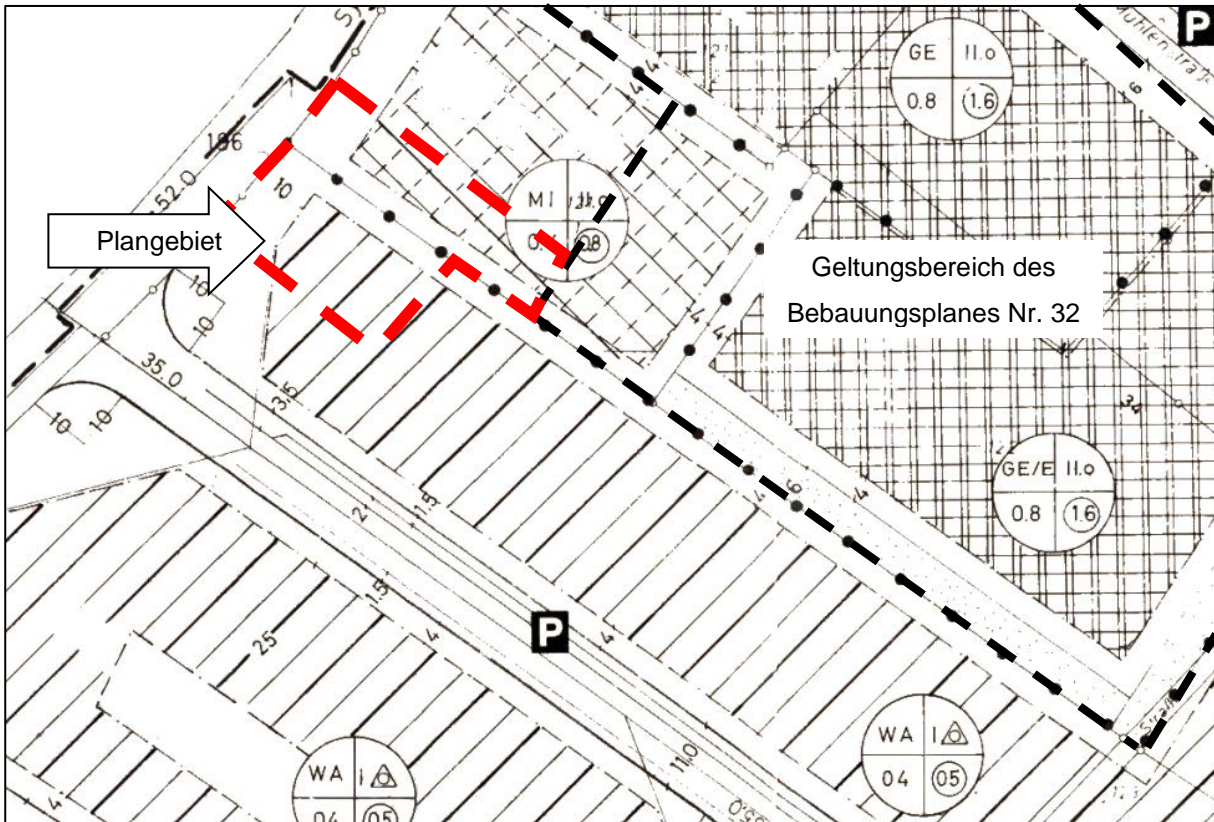


Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 5 (ohne Maßstab) (Stand 1978)

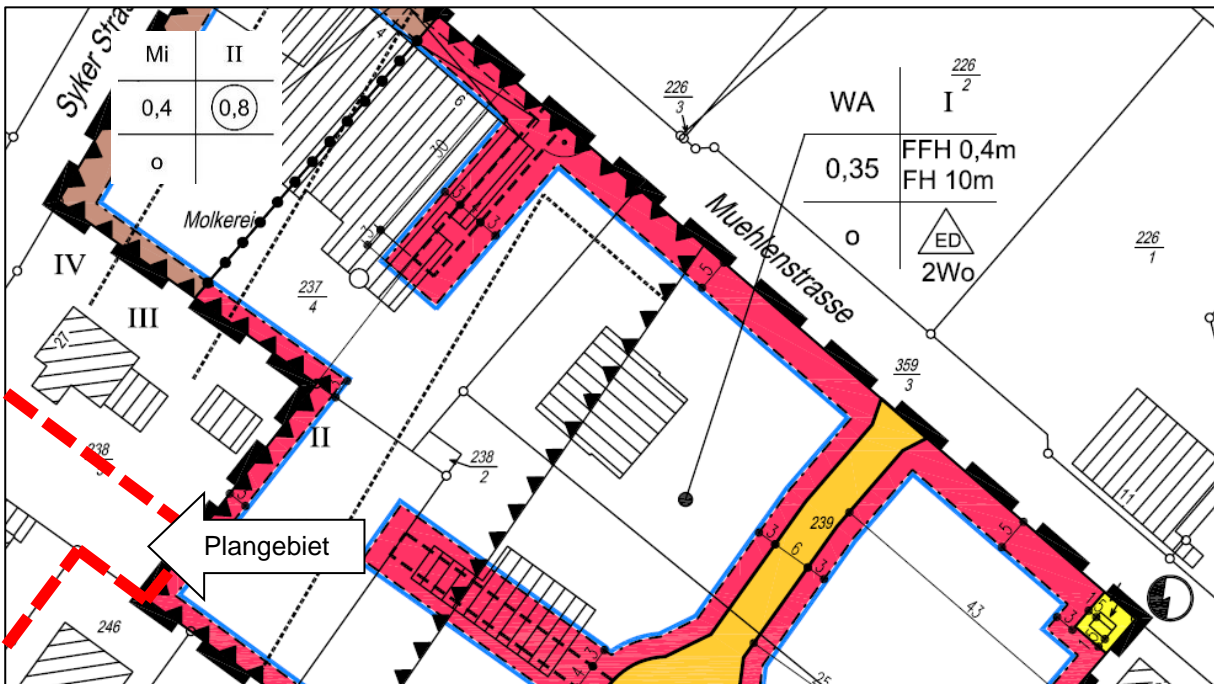


Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 32 (ohne Maßstab)

B INHALTE DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

B.1 Bauliche Nutzung

B.1.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen der Baugrenzen sehen im Änderungsbereich bislang einen 8 m breiten nicht überbaubaren Bereich zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet vor. Die bisher im Bebauungsplan vorhandene Lücke in der überbaubaren Fläche ergibt sich aus der damaligen Planung, die die Nutzung eines Grundstückes des Mischgebietes an der Syker Straße zwischen einem Gewerbegebiet und einem Allgemeinen Wohngebiet vorsah. Für die Gebietstypen wurden jeweils einzelne Baufenster festgesetzt. Nach dem Verkauf des südlichen Teils des Mischgebietes an den Eigentümer des benachbarten Allgemeinen Wohngebietes ergeben sich andere Zugriffsmöglichkeiten auf die Flächen. Die nicht überbaubare Fläche, die zunächst zwischen zwei Grundstücken lag, liegt nun mitten in einem einheitlich genutzten Bereich und behindert eine durchgängige Bebaubarkeit.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Situation nun bereinigt, um im Sinne der Nachverdichtung größere Gestaltungsspielräume für die Erweiterung und Errichtung von Gebäuden zu schaffen. Die Baugrenzen werden nun so miteinander verbunden, das ein durchgehendes Baufenster mit einem Abstand von 10 m zur Syker Straße und 3 m zur rückwärtigen Grenze entsteht.

Mit den nachfolgenden Abbildungen werden die Abgrenzungen der ursprünglich festgesetzten Baufenster dem durch die vorliegende Änderung entstehenden neuen Baufenster gegenüber gestellt.



Abb.: ursprüngliche Baufenster

Abb.: neue Baufenster

B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben überwiegend unberührt. Im Allgemeinen Wohngebiet ist auch weiterhin eine maximal eingeschossige und im Mischgebiet eine maximal zweigeschossige Bebauung bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig. Auch an der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 im Mischgebiet wird festgehalten. Lediglich die GFZ von 0,5 im Allgemeinen Wohngebiet entfällt, da diese bei einer maximal eingeschossigen Bebauung nach der inzwischen geänderten Rechtslage nicht weiter erforderlich ist.

Mit der vorliegenden Änderung gilt im Plangebiet zukünftig die aktuell geltende BauNVO (Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017). Nach der bis 1990 anzuwendenden Fassung der BauNVO waren Aufenthaltsräume im Dachgeschoss und im Kellergeschoss bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen. Nebenräume in Nichtvollgeschossen blieben bei der Ermittlung hingegen außen vor. Gemäß BauNVO 1990 ist die Geschossfläche nur noch in den Vollgeschossen zu ermitteln.

Darüber hinaus ist auf Grund der bisher für das Plangebiet geltenden Vorschriften aus der BauNVO von 1968 die zusätzliche Versiegelung des Grundstückes durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nicht beschränkt gewesen. Zukünftig ist gemäß § 19 BauNVO nur noch eine zusätzliche Versiegelung durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 möglich.

B.1.3 Andere Festsetzungen

Alle anderen Festsetzungen, zum Beispiel zur Art der baulichen Nutzung und der Bauweise, bleiben von dieser Änderungsplanung unberührt und gelten unverändert weiter.

B.2 Verkehr

Das Plangebiet ist über die Landesstraße 354 „Syker Straße“ erschlossen. Ausgehend von dieser Straße befindet sich eine direkte Zufahrt zu dem Grundstück. Die geplante Änderung macht keine andere Erschließungsplanung erforderlich.

Die Änderungsplanung betrifft die festgesetzten Verkehrsflächen nicht.

B.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind von der Änderungsplanung nicht betroffen, da keine neu zu beurteilende städtebauliche Situation, insbesondere in Bezug auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, entsteht.

B.4 Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt mitten in der Ortslage von Thedinghausen. Der Änderungsbereich ist durch die vorhandene Wohnbebauung an der Landesstraße mit umliegenden modernen Haus- und Ziergärten geprägt. Im Plangebiet befindet sich auf dem Wohngrundstück zudem siedlungstypischer Gehölzbestand überwiegend mit Sträuchern und vereinzelt Bäumen.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch die Bebauung entlang der Syker Straße und die Wohnsiedlungen südlich und östlich des Plangebietes geprägt, die ebenfalls von Ziergärten mit siedlungstypischem Gehölzbestand umgeben sind.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung ist zu berücksichtigen, dass die Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 5 schon seit 40 Jahren bestehen. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird es gegenüber der jetzigen Situation nicht zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommen, da die vorhandenen Baurechte durch die Verbindung der beiden Baufenster nur geringfügig erweitert, in Teilen sogar eingeschränkt werden. An den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird festgehalten und diese lediglich an die aktuelle Rechtslage angepasst. Auf

Grund der bisher für das Plangebiet geltenden Vorschriften aus der BauNVO von 1968 ist die zusätzliche Versiegelung des Grundstückes durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bisher nicht beschränkt gewesen. Durch die Überführung des Bebauungsplanes in die aktuell geltende BauNVO (Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017) ist gemäß § 19 BauNVO zukünftig nur noch eine zusätzliche Versiegelung durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 möglich. Durch die neue Regelung wird sichergestellt, dass das Maß der möglichen Versiegelung von Flächen begrenzt und gegenüber der alten Rechtslage sogar reduziert wird.

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu wäre dann eine Eingriffsbilanzierung erforderlich. Mit der nun vorgenommenen Änderung werden jedoch keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, da durch den Schluss einer 8 m breiten Lücke zwischen zwei Baufenstern lediglich in geringem Umfang Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden und die Festsetzungen im Bebauungsplan sonst unverändert bleiben bzw. an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gelten in dem Fall, dass in einem Bebauungsplan weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche festgesetzt werden, Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffsregelung ist daher nicht anzuwenden.

B.4.1 Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Die vorliegende Änderung ermöglicht lediglich weitere Baumöglichkeiten auf den bisher nicht überbaubaren Flächen, die aber für den Artenschutz wertlos sind. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind dadurch nicht betroffen.

B.5 Infrastruktur

leitungsgebunden Ver- und Entsorgung

Im vorliegenden Plangebiet sind die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen weitgehend vorhanden, so dass keine relevanten Änderungen oder Neuplanungen erforderlich werden.

Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist seit langem bebaut. Bislang wird das anfallende Regenwasser auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht. Das anfallende Regenwasser soll auch zukünftig auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Abfallentsorgung

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Verden. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung.

soziale Infrastruktur / Versorgung mit Gütern des täglichen Gebrauches

Die zentrale Lage des Plangebiets bietet die Möglichkeit Geschäfte mit Angeboten von Gütern des periodischen und täglichen Bedarfs sowie andere Versorgungseinrichtungen zu Fuß zu erreichen.

B.6 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes und in der direkten Umgebung sind der Gemeinde keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Südlich des Plangebietes befindet sich in der näheren Umgebung eine Altablagerung mit der Standortnummer 3614014026, welche mit dem Namen „Auf dem Kamp“ bezeichnet ist.

B.7 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78 b WHG im Einzugsgebiet der Weser. Diese Risikogebiete sind von den Ländern auszuweisende Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch erheblich seltener als in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ extrem) und die nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurden. Es ist also möglich, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen, z.B. einem Dammbbruch überschwemmt werden könnte.

Der Wasserstand zu dem für das Risikogebiet ermittelten HQ_{extrem} liegt nach den Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen bei $>1 - 2$ m.

In der Planzeichnung ist das Risikogebiet nachrichtlich übernommen und ein Hinweis aufgenommen, welche die Anstoßwirkung zur Berücksichtigung des Hochwasserrisikos bei der Umsetzung der Planung entfalten sollen. Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da das Plangebiet mitten in einer Ortslage liegt und über einen Bebauungsplan vorzubereitende Maßnahmen, z.B. höher legen des Baugebietes, angesichts der zu erwartenden Wasserhöhen hier unrealistisch sind. Die Gemeinde weitet hier das Siedlungsgebiet nicht in ein selten hochwassergefährdetes Gebiet aus, so dass hier kein neues, möglicherweise vom Hochwasser betroffenes Gebiet entsteht.

Das Plangebiet und seine Umgebung stellt sich als relativ ebene Fläche dar. Größere Gefälle, die bei einem Starkregenereignis zu berücksichtigen wären, sind nicht vorhanden.



Abb.: Auszug aus den Niedersächsischen Umweltkarten, Wassertiefen HQ_{extrem}

C DATEN

C.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	alt	neu
Allgemeines Wohngebiet	560 m ²	560 m ²
Mischgebiet	533 m ²	533 m ²
Σ	1.093 m²	1.093 m²

C.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 öffentlich in der Zeit vom 05.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 ausgelegen.

Thedinghausen, den 26.04.2019

gez. Hesse

.....

Gemeindedirektor

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Thedinghausen zusammen mit dem als Satzung beschlossenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 in der Sitzung am 25.04.2019 beschlossen.

Thedinghausen, den 26.04.2019

gez. Hesse

.....

Gemeindedirektor